

**WICHTIGER HINWEIS:**

Mit der Installation, dem Kopieren oder einer sonstigen Benutzung des Softwareproduktes stimmen Sie den folgenden Bedingungen zu. Falls Sie mit den Bedingungen nicht einverstanden sind, installieren Sie dieses Softwareprodukt nicht, sondern senden Sie die Software und Begleitmaterial, einschließlich gedrucktem Material und Verpackung, innerhalb von 30 Tagen gegen Erstattung der geleisteten Zahlung komplett zurück. Soweit Sie das Softwareprodukt mittels Download erwerben oder erworben haben, treten an die Stelle der Rücksendung der Abbruch des Downloads und die Löschung sämtlicher bereits herunter geladener Dateien.

Entgegenstehende oder von diesem Softwarelizenzvertrag abweichende Bedingungen des Kunden (im nachfolgenden als Lizenznehmer bezeichnet) erkennt KW-Software nicht an, es sei denn, KW-Software hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieser Softwarelizenzvertrag von KW-Software gilt auch dann, wenn KW-Software in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lizenznehmers Lieferungen- und Leistungen an den Lizenznehmer vorbehaltlos ausführt.

**PRÄAMBEL**

Dieser Softwarelizenzvertrag (im Folgenden als EULA bezeichnet) ist eine Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer (als registrierter Anwender im eigenen Namen oder als registrierter Vertreter im Namen eines Unternehmens) und KW-Software. Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Überlassung von Software unabhängig davon, ob diese auf einem Datenträger oder zum Download aus einem Computernetzwerk bereitgestellt wird. Das EULA regelt ferner auch die Überlassung von Softwarevorversionen zu Testzwecken.

**1. DEFINITIONEN**

- Lizenzgeber: KW-Software GmbH,  
Langenbruch 6, 32657 Lemgo,  
Deutschland
- Software: Der Begriff „Software“ schließt die Computersoftware, die diesbezüglichen Medien, Druckmaterialien, Anwendungsdokumentation, elektronische Betriebsanleitungen sowie Online-Betriebsanleitungen mit ein. Vom Begriff „Software“ sind, soweit die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes zu erkennen geben, auch die zu einer Ausgangsversion zugehörigen Updates und Upgrades erfasst.
- PC: Der Begriff PC bezeichnet einen einzelnen Computer bzw. Computerarbeitsplatz.
- Netzwerk: Unter Netzwerk wird im Folgenden die Verknüpfung von EDV-Anlagen innerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers verstanden.
- Laufzeitlizenz Die Laufzeitlizenz bezeichnet eine Lizenz pro Hardware des Lizenznehmers, die vom Lizenznehmer kopiert werden darf.
- Einzelplatz-Lizenz Die Einzelplatzlizenz bezeichnet eine Lizenz pro PC des Lizenznehmers, die vom Lizenznehmer kopiert werden darf.
- Entwicklungs-Lizenz Die Entwicklungslizenz bezeichnet die Einmalzahlung für eine Produktfamilie und ein Unternehmen für die interne Entwicklung des Lizenznehmers.
- Update: Der Begriff „Update“ bezeichnet eine Version der Software-Komponenten mit den gleichen oder weiterentwickelten Funktionen mit kleinen Verbesserungen, aber mit der Absicht der Beseitigung von Fehlern, Mängeln oder Nichteinhaltung oder die Beseitigung eines Fehlverhaltens in den Software-Komponenten. Die Änderung der Versionsbezeichnung von z.B. 2.41 auf 2.42 (entsprechend einer Mängelbeseitigung oder Änderungen die keine erweiterte Funktionalitäten beinhalten), ist entscheidend für die Einstufung als Update.
- Upgrade: Der Begriff „Upgrade“ bezeichnet eine Version der Software-Komponenten einer höheren Ebene (neue Version) oder mit erweiterten Funktionalitäten oder Features, gegebenenfalls mit Änderung der Versionsbezeichnung wie folgt z.B. von 2.40 auf 2.50 (höhere Ausbaustufe) oder von 2.4 auf 3.0 (erweiterte Funktionalität).

**2. GEGENSTAND DES VERTRAGES**

- 2.1 Der Lizenzgeber überlässt dem überlässt dem Lizenznehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen die im Angebot zum Vertragsabschluss bezeichnete Software zur dauerhaften Nutzung auf einem Datenträger oder durch Bereitstellung der Software zum Download im Internet. Ist die Benutzerdokumentation als elektronische Version online oder offline verfügbar, ist die Übergabe einer Printausgabe der Benutzerdokumentation (Benutzerhandbuch) nicht geschuldet.
- 2.2 Software-Vorversionen werden dem Lizenznehmer nach Maßgabe der Ziffer 9 dieses EULA überlassen.
- 2.3 Die Erstellung, Pflege oder mietweise Überlassung von Software ist nicht geschuldet und Gegenstand gesonderter Vereinbarungen.

**3. UMFANG DES NUTZUNGSRECHTS**

- 3.1 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das nicht exklusive, unbefristete, weltweite unwiderrufliche Nutzungsrecht ein, die Software zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen:
- 3.2 Hat der Lizenznehmer eine Einzelplatzlizenz erworben, ist er nicht berechtigt, die Software auf mehr als einer EDV-Anlage gleichzeitig zu nutzen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software auf jeder, der ihm zur Verfügung stehenden Hardware einzusetzen. Sofern er jedoch die Hardware wechselt, ist er verpflichtet, die bisher installierte Software von der bisher verwendeten Hardware zu löschen. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.
- 3.3 Das nicht exklusive, unbefristete, weltweite, unwiderrufliche Nutzungsrecht des Lizenznehmers bezüglich der Software hängt ab vom Produkttyp und soll folgendermaßen sein für:
  - a) Runtime Software: Die Nutzung und Unterlizenzierung der Runtime Software ist nur als integraler Bestandteil der Hardware des Lizenznehmers gestattet. Eine Weitergabe der Runtime Software außerhalb der Hardware des Lizenznehmers ist ausdrücklich untersagt.
  - b) Runtime Software Toolkits: Das Nutzungsrecht berechtigt ausschließlich zur Nutzung innerhalb der internen Entwicklung des Lizenznehmers zur Installation/Integration der Runtime Software auf die Hardware des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer darf das Runtime Software Toolkit ausschließlich zu diesem Zweck in Verbindung mit der Runtime Software nutzen. Eine Weitergabe des Runtime Software Toolkits ist nicht gestattet.
  - c) Engineering Software: Die Nutzung und Unterlizenzierung der Engineering Software ist ausschließlich in Verbindung mit Geräten, die die Runtime Software einbinden, gestattet. Eine Weitergabe der Engineering Software ohne die vorgenannte Verbindung als sog. Stand-Alone Produkt ist nicht gestattet.
  - d) Engineering Software Toolkits: Das Nutzungsrecht für die Engineering Software Toolkits berechtigt ausschließlich zur Nutzung innerhalb der internen Entwicklung des Lizenznehmers im Hinblick auf die lizenzierte Engineering Software. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Engineering Software Toolkits ausschließlich in Verbindung mit der Runtime Software oder dem Simulator für die Runtime Software zu nutzen. Eine Weitergabe des Engineering Software Toolkits ist nicht gestattet.
  - e) Engineering Software Components: Die Nutzung und Unterlizenzierung der Engineering Software Komponenten ist nur als integraler Bestandteil der lizenzierten Engineering Software gestattet. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Engineering Software Komponenten ausschließlich in Verbindung mit der Runtime Software zu nutzen und Unterlizenzen zu erteilen. Eine Weitergabe der Engineering Software Komponenten ohne die vorgenannte Verbindung als sog. Stand-Alone Produkt ist nicht gestattet.
- 3.4 Das Recht zur Nutzung der Software umfasst das Recht, die Software zu vervielfältigen, soweit dieses notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation der Software vom Datenträger oder von einem Downloadmedium – z. B. Internet – auf die Festplatte, auf den Massespeicher, das Laden der Software in den Arbeitsspeicher oder Cache.
- 3.5 Der Lizenznehmer ist in keiner Weise berechtigt, die Software an Dritte zu vermieten, zu verpachten oder zu verleihen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten oder anderweitige Änderungen an der Software vorzunehmen.
- 3.6 Der Lizenznehmer darf die Software nicht modifizieren, dekompileieren oder entschlüsseln. Lizenz- oder Kontrollfunktionen der Software dürfen nicht

deaktiviert werden. Ebenso ist es untersagt, die Software sowie die zugehörige Dokumentation oder Teile hiervon zu ändern, zu modifizieren oder in anderer Form anzupassen, soweit es jeweils über die Grenzen der §§ 69a ff Urhebergesetz (UrhG) hinausgeht.

3.7 Dem Lizenznehmer ist die Erstellung einer (1) Sicherungskopie gestattet, die deutlich zu kennzeichnen ist. Die Seriennummer, der Umstand, dass es sich um eine Sicherungskopie handelt, das Datum des Erwerbs und das Datum der Erstellung der Sicherungskopie sind zu vermerken. Es müssen alle Copyright-Hinweise der Original-Software aufrechterhalten und übernommen werden. Die Software darf nicht auf Bulletin Board Systeme oder ähnliche Systeme kopiert werden.

#### 4. AKADEMISCHE SOFTWARE

4.1 Akademische Software wird ausschließlich an auf Vollzeitbasis immatrikulierte Studentinnen und Studenten an staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen und Universitäten, an Lehrerinnen und Lehrer an staatlich anerkannten Hochschulen abgegeben. Ist die Software ausdrücklich für akademische Zwecke ausgewiesen, so räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Rechte zur Nutzung dieser Software nur zu diesen ausgewiesenen akademischen Zwecken ein. Die Nutzung der Software ist nur im Rahmen des zuvor genannten Nutzerkreises (qualifizierter Benutzerkreis) zulässig. Hat der Lizenznehmer Zweifel hinsichtlich der Zuordnung seiner Person zu einem qualifizierten Benutzerkreis, so muss er sich unmittelbar mit dem Lizenzgeber in Verbindung setzen.

4.2 Die Nutzung der Software zu anderen als unter Ziffer 4.1 genannten Zwecken ist nicht zulässig, insbesondere die Weiterveräußerung der Software und die damit verbundene Rechteübertragung zu anderen Zwecken als den ausgewiesenen akademischen Zwecken, ist unzulässig.

4.3 Eine Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder Verleihung von Software, deren Berechtigung zur Nutzung sich auf akademische Zwecke beschränkt, zum Zwecke der Gewinnerzielung ist nicht gestattet.

4.4 Diese Lizenz bleibt nur so lange in Kraft, wie der Lizenznehmer ein immatrikulierter Vollzeitstudent oder ein Lehrender an einer staatlich anerkannten Hochschule ist. Diese Lizenz endet, wenn der Lizenznehmer kein immatrikulierter Vollzeitstudent oder Lehrender an einer staatlich anerkannten Hochschule mehr ist.

Weiterhin endet diese Lizenz, wenn der Lizenznehmer gegen irgendeine Bestimmung dieser Lizenz verstößt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei Beendigung sämtliche Kopien des Produkts zu vernichten.

#### 5. VERLETZUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

5.1 Im Falle eines Verstoßes gegen die Regelungen der Ziffern 3 und 4 durch den Lizenznehmer, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Gesamt-Lizenzgebühr, zumindest jedoch in Höhe von € 25.000,00 pro Verletzungshandlung zu zahlen. Der Lizenznehmer bleibt jedoch zum Nachweis, dass dem Lizenzgeber kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, berechtigt.

5.2 Der Lizenzgeber ist im Falle einer Verletzung seiner Nutzungsrechte – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lizenznehmer hat in diesem Falle sämtliche Software einschließlich aller Begleitmaterialien an den Lizenzgeber zurückzugeben. Soweit Sicherungskopien gefertigt wurden oder im Rahmen von Kopierlizenzen Kopien angefertigt wurden, sind diese zu vernichten. Auf Hardware installierte Software ist zu löschen. Die Vernichtung und Löschung ist dem Lizenzgeber auf erstes Anfordern schriftlich nachzuweisen.

#### 6. VERGÜTUNG

Soweit die Vertragsparteien eine Vergütung vereinbart haben, gilt folgendes: Die Vergütung ist sofort zur Zahlung fällig. Im Verzugsfalle hat der Lizenznehmer die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

#### 7. NICHTVERFÜGBARKEIT DER LEISTUNG

Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Lizenzgeber die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche

Anordnungen, Rohstoffmangel, Energieversorgungsschwierigkeiten, Mobilmachung, Aufruhr usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Lizenzgebers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der Lizenzgeber auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lizenzgeber, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit der Lizenznehmer zu diesem Zeitpunkt bereits einen Kaufpreis in voller oder anteiliger Höhe gezahlt hat, verpflichtet sich der Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer, die geleistete Zahlung unverzüglich zurückzuerstatten.

#### 8. MÄNGELANSPRÜCHE

8.1 Soweit der Lizenznehmer Kaufmann ist und es sich für beide Vertragsparteien um ein Handelsgeschäft handelt, hat der Lizenznehmer die Software unverzüglich nach deren Ablieferung durch den Lizenzgeber oder deren Download, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgange tunlich ist zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lizenzgeber unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterlässt der Lizenznehmer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Zur Erhaltung der Rechte des Lizenznehmers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die vorangegangenen Bestimmungen gelten nicht, wenn und soweit der Lizenzgeber einen Mangel arglistig verschwiegen haben sollte.

8.2 Ein Mangel der Software liegt vor, wenn diese bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzt oder sich zur vertraglich vereinbarten Verwendung nicht eignet.

8.3 Kein Mangel liegt vor, wenn der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers in die Software eingegriffen hat und der Mangel nach dem Eingriff aufgetreten ist. Dem Lizenznehmer ist der Nachweis gestattet, dass der Mangel der Software nicht auf dem Eingriff beruht. Ein Mangel liegt weiterhin nicht vor, wenn die Software auf einer Hardware oder einem Betriebssystem eingesetzt wird, die den Anforderungen nicht entspricht, die im Angebot zum Abschluss des Vertrages oder in den Produktbeschreibungen festgehalten sind.

8.4 Tritt ein Mangel auf, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder einen Ersatz der Software zu liefern (Nacherfüllung).

8.5 Der Lizenzgeber kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass ein im Verhältnis zu Umfang und Schwere des Mangels der Software angemessener Teil der vereinbarten Vergütung bereits durch den Lizenznehmer bezahlt ist.

8.6 Die Nacherfüllung gilt nach dem dritten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei sachgemäßer Verwendung zwölf (12) Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung der Software beim Lizenznehmer bzw. mit dem Download der Software.

8.8 Ansprüche des Lizenznehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Lizenznehmers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.9 Rückgriffsansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als dessen Kunde Verbraucher ist und der Lizenznehmer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 8.8 entsprechend.

8.10 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Lizenzgeber nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Lizenznehmer regelmäßig

und anwendungsadäquat Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

8.11 Die Haftung für sämtliche Schäden wird ausgeschlossen, soweit sie nicht in den vorstehenden Bestimmungen ausdrücklich benannt sind, auch soweit sie nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aufgrund von Garantien, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Inhaber, leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers entstanden sind oder die aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Im letzteren Fall wird die Haftung allerdings nur für den typischerweise eintretenden, voraussehbaren Schaden übernommen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht in den Fällen, in welchen bei Fehlern des Liefergegenstandes für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder durch privat genutzte Gegenstände verursachte Schäden an Sachen gehaftet wird.

8.12 Soweit der Lizenzgeber für einen Fehler entsprechend den Regelungen des Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) ersatzpflichtig ist, richten sich Umfang der Haftung ausschließlich nach den Regelungen dieses Gesetzes. Eine darüber hinausgehende Haftung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

8.13 Der Lizenzgeber übernimmt keine Garantie. Mitarbeiter des Lizenzgebers sind zur Garantiezusage nicht berechtigt. Auf eine Garantiezusage des Lizenzgebers kann sich der Lizenznehmer nur dann berufen, wenn diese durch den Lizenzgeber selbst oder dessen gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt wurde.

## 9. SOFTWARE-VORVERSIONEN

9.1 Lizenzgeber und der Lizenznehmer können die Überlassung von Software-Vorversionen vereinbaren. Software-Vorversionen zeichnen sich insbesondere durch die Kennzeichnung mit „Alpha“, „Beta“, „Release Candidate“, „Prototyp“ oder ähnlichen Kennzeichnungen aus. Die Überlassung von Software-Vorversionen, sofern nicht individuelle Abreden oder anderweitige Vereinbarungen getroffen sind, ist im Folgenden abschließend geregelt:

9.2 Die Software-Vorversion wird dem Lizenznehmer ausschließlich zu Testzwecken überlassen. **Sie dient nicht dem Einsatz im laufenden Geschäftsbetrieb und darf nicht auf EDV-Anlagen bzw. Netzwerken verwendet werden, die im laufenden Geschäftsbetrieb der Produktion stehen.** Der Lizenznehmer erwirbt mit der Software-Vorversion das Recht zur Nutzung dieser Software gemäß den Ziffern 3.2, 3.5-3.7 dieses EULA für den Zeitraum der Überlassung, jedoch mit der Einschränkung aus Satz 2 dieses Absatzes.

9.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber sämtliche Fehlermeldungen, Usabilityfehler etc. schriftlich mitzuteilen und dabei die Entstehung des Fehlers, Zeit und Ort seines Auftretens zu beschreiben.

9.4 Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, soweit diese ihre Ursache in einem Zuwiderhandeln gegen vorstehende Regelungen durch den Lizenznehmer, dessen gesetzliche Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen hat.

## 10. HAFTUNG

10.1 Eine weitergehende Haftung als in Ziffer 8 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

10.2 Die Begrenzung nach Ziffer 10.1 gilt auch, soweit der Lizenznehmer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

10.3 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Lizenznehmer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

10.4 Der Ersatz von Schäden, die dem Lizenznehmer bei Einsatz von im Entwicklungsstadium befindlichen, noch nicht freigegebener Betaversionen, Vorversionen und/oder Prototypen entstehen, ist, sofern in Ziffer 8.11 nicht anders geregelt, ausgeschlossen.

10.5 Die Regelung unter Nummer 9.4 des EULAs bleibt unberührt.

## 11. SCHUTZRECHTE / RECHTSMÄNGEL

11.1 Soweit wir die vertragsgegenständlichen Leistungen nach Fertigungsbeschreibungen, Plänen, Zeichnungen, Handlungsanweisungen oder sonstigen Unterlagen des Lizenznehmers oder von diesem zum Nachbau erhaltenen Gegenständen erbringen, steht der Lizenznehmer dafür ein, dass durch die Ausführung des Auftrags keine Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutz- oder Urheberrechte (im Folgenden: Schutzrechte), unmittelbar oder mittelbar verletzt werden. Insbesondere stellt die Freiheit von Rechten Dritter insoweit keine Sollbeschaffenheit der von uns zu erbringenden Lieferung oder Leistung dar. Zu einer eigenständigen Prüfung entgegenstehender Rechte Dritter ist der Lizenzgeber nicht verpflichtet. Auf dem Lizenzgeber bekannt gewordene Rechte Dritter wird er den Lizenznehmer gleichwohl hinweisen.

11.2 Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber in den Fällen der Ziffer 11.1 von Ansprüchen Dritter frei und wird etwaige ihm entstehende Schäden jeweils auf erstes Anfordern ersetzen.

11.3 Nimmt ein Dritter den Lizenzgeber in den Fällen der Ziffer 11.1 unter Berufung auf eine ihm zustehende Schutzrechtsposition, ein ihm zustehendes Nutzungsrecht oder ein ihm zustehendes Leistungsschutzrecht auf Unterlassung der weiteren Leistung, Herstellung oder Lieferung der vertragsgegenständlichen Gegenstände in Anspruch, ist der Lizenzgeber – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und vom Lizenznehmer Ersatz seiner bisherigen Aufwendungen zu verlangen.

Dem Lizenzgeber überlassene Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden dem Lizenznehmer auf Wunsch gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Sonst ist der Lizenzgeber berechtigt, diese drei (3) Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

11.4 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, ist der Lizenzgeber verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lizenzgebers frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lizenzgeber erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Lizenznehmer berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer innerhalb der in Ziffer 8.7 bestimmten Frist wie folgt:

a) Der Lizenzgeber wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dem Lizenzgeber dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Lizenznehmer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht des Lizenzgebers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den Ziffern 8 bzw. 10.

c) Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigen und dem Lizenzgeber sind alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten. Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

11.5 Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

11.6 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 11 (4) a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 8 (4) – 8 (6), 8 (8) entsprechend.

11.7 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 entsprechend.

11.8 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unserer Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## 12. AUSFUHRBESTIMMUNGEN

12.1 Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der gelieferten Produkte, Informationen, Software und Dokumentationen (gemeinsam auch als Produkte bezeichnet) nach den jeweiligen einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder den Vereinigten Staaten von Amerika – z.B. aufgrund ihrer Art oder

## SOFTWARELIZENZVERTRAG (FEBRUAR 2011)

ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs – der Genehmigungspflicht unterliegen kann oder ausgeschlossen sein kann und Zuwiderhandlungen strafrechtlich bewehrt sind. Der Lizenznehmer steht deshalb dafür ein, sämtliche national oder international geltenden einschlägigen Exportbestimmungen strikt zu beachten und die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Diesbezüglich verpflichtet sich der Lizenznehmer insbesondere zu prüfen und sicherzustellen, dass:

- sofern die Produkte nur mit einer Genehmigung der jeweiligen insbesondere auch nationalen Behörden für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bzw. an einen militärischen Empfänger geliefert werden dürfen, diese Genehmigung im Falle eines Weiterverkaufs im Vorfeld eingeholt wird;
- keine Unternehmen und Personen, die in der Denied Persons List (DPL) des amerikanischen Wirtschaftsministeriums genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Special Designated Nationals and blocked persons List des amerikanischen Finanzministeriums oder der Terroristenliste der EU genannt werden;
- die einschlägigen UN-Resolutionen, EG-Verordnungen und deutschen Gesetze sowie Listen der zuständigen deutschen Behörden beachtet werden;
- die Entity List des amerikanischen Wirtschaftsministeriums beachtet wird;
- keine Lieferungen an Personen, welche auf der Unverified List des amerikanischen Wirtschaftsministeriums gelistet sind, erfolgen.

12.2 Im Falle der Verletzung der obigen Verpflichtungen durch den Lizenznehmer wird dieser den Lizenzgeber auf erstes Anfordern hin von sämtlichen Ansprüchen freistellen und sämtliche Schäden ersetzen, die der Lieferant oder Lizenzgeber, Dritte oder staatliche und/oder internationale Behörden bzw. Organisationen gegenüber dem Lizenzgeber geltend machen.

12.3 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

12.4 Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer auf Wunsch die einschlägigen Ansprechstellen für weitere Auskünfte nennen.

### 13. AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNG

Der Lizenznehmer ist zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber dem Lizenzgeber nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lizenznehmer aus anderen als aus auf dieser Vereinbarung beruhenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.

### 14. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES LIZENZNEHMERS ODER DRITTEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Dritter werden nicht Vertragsgegenstand, dies gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Einbeziehungen der Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Dritter durch schlüssiges Handeln sind ausgeschlossen, insbesondere werden durch die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie die Zahlung Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

### 15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Änderungen und Ergänzungen dieses EULA bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Abänderung oder einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

15.2 Die Vereinbarung unterliegt ausschließlich unvereinheitlichtem deutschem Recht, namentlich BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen.

15.3 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus und im Zusammenhang sich ergebende Streitigkeiten zwischen den Parteien wird, soweit zulässig, der Sitz des Lizenzgebers vereinbart.

15.4 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in ihrem jeweils aktuellen Stand. Bei Widersprüchen haben die Regelungen dieses EULA Vorrang.

### 16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses EULA unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt eine Ersatzregelung, die dem der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Gleiches gilt, wenn bei Durchführung dieses EULA eine regelungsbedürftige / ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.